

Satzung des Schulvereins Hütterbusch e.V. vom 26.09.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Schulverein Hütterbusch". Seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 2514 führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.)

§ 2 Ziel, Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung, sowie Belange der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hütterbusch und ihrer Schüler und Schülerinnen.
- (2) Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule, zur Förderung von Schulveranstaltungen sowie zur finanziellen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, um deren Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder an schulbegleitenden Bildungsangeboten zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Der Eintritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in Verbindung mit der erstmaligen Zahlung des Jahresbeitrags erfolgen.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind die Schulleiter, deren Vertreter, sowie die Schulpflegschaftsvorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss. Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Durch Beschluss kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Werden in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren von einem Mitglied keine Beiträge gezahlt, gilt die Mitgliedschaft als erloschen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, also bis zum 31.10., findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Verteilung an die Schulkinder der Gemeinschaftsgrundschule Hütterbusch gilt bei Eltern als Zustellung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Anträge müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich vorliegen, da anderenfalls die Beschlussfassung nicht erfolgen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über :
 - a) Die Genehmigung der Abrechnung für das laufende Geschäftsjahr
 - b) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - c) Die Entlastung und Neuwahl des Kassenprüfers
 - d) Ausschuss von Mitgliedern
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Die Auflösung des Vereins gemäß §9
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht unter 7.4 geregelt, mit der einfachen Mehrheit.

- (4) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats vom Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, oder der Vorstand es durch schriftliche Erklärung selber verlangt. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit es den Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene oder laufende Geschäftsjahr entrichtet hat. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an anwesende Mitglieder übertragen werden.
- (7) Der 1. Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 1. Schriftführer bzw. bei Verhinderung durch dessen Vertreter protokolliert und vom Versammlungsleiter, sowie dessen Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres ohne Widerruf aus den Reihen der anwesenden Mitgliedern gewählt, mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes. Wiederwahl ist zulässig. Auch bei Abwesenheit ist eine Wiederwahl bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. und 2. Vorsitzender,
 - b) 1. und 2. Kassierer,
 - c) 1. und 2. Schriftführer,
 - d) zwei Beisitzern,
 - e) den Mitgliedern kraft Amtes
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Der Vorstand ist mit dem 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit mit dessen Vertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Fragen, für die nicht nach §7 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ohne Vergütung. Barauslagen können erstattet werden.
- (6) Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hütterbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei etwaiger gleichzeitiger Auflösung der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hütterbusch soll das Vermögen anderen Schulen in Wuppertal Cronenberg zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 26. September 2016 beschlossen. Sie ist vom selben Tag an in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.